

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-79/26-31	
Datum	28.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.08.2026	beschließend
Seniorenbeirat	20.08.2026	vorberatend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	25.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:

Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirats in der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirats in der Stadt Rüsselsheim am Main gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Begründung:

Ziel

Ziel der Neufassung der Satzung ist die rechtskonforme Ausgestaltung des Seniorenbeirats.

Ausgangslage

Die Einrichtung des Seniorenbeirats bei der Stadt Rüsselsheim am Main sowie die aktuell gültigen Wahlgrundsätze basieren auf der am 11.02.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Rüsselsheim am Main“. Seit der zum 05.04.2025 in Kraft getretenen Änderung des § 8c HGO, entspricht die Regelung mittels einer Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben; verlangt ist nunmehr zwingend eine Regelung mittels Satzung.

Beschlusshistorie

Die Wahl zur Seniorenvertretung findet seit 1986 statt. Ursprünglich im 4-Jahres-Rhythmus, wurde die Wahl zur Seniorenvertretung von der Stadtverordnetenversammlung am 23.07.2014 abgeschafft. Mit Beschluss vom 09.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert die Richtlinien und Wahlordnung zu überarbeiten um eine Besetzung der Seniorenvertretung zukünftig im Benennungsverfahren durchzuführen.

Die Besetzung im Wege des Benennungsverfahrens wurde am 23.07.2014 beschlossen (DS [389/11-16](#))

Der Seniorenbeirat konnte daraufhin mangels Kandidaten nicht besetzt werden weswegen die Stadtverordnetenversammlung eine Rückkehr zum früheren Verfahren der Direktwahl durch die Wahlberechtigten der Gemeinde beschloss (DS [534/11-16](#)). Im Zuge dieser Entscheidung wurde die Wahlperiode des Seniorenbeirats auf 5 Jahre und die Zahl der Vertreterinnen auf 15 festgelegt. Die ehemalige Seniorenvertretung wurde mit dieser Entscheidung zu Gunsten der Direktwahl des Seniorenbeirates abgeschafft (DS [26/16-21](#))

Am 11.02.2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die aktuell gültige „Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rüsselsheim am Main“, die Zahl der Vertreterinnen wurde auf 16 festgelegt. (DS [828/16-21](#))

Gesetzliche Grundlage

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Seniorenbeirates ergibt sich aus § 8c Abs. 1 HGO. Die Notwendigkeit einer Satzung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates ergibt sich aus § 8c Abs. 3 S. 2 HGO

Problem

Die derzeitige Regelung genügt formal nicht den Anforderungen des § 8c HGO, der eine Regelung per Satzung erfordert.

Ferner müssen diverse Anpassung an der Wahlordnung vorgenommen werden, um die Wahlen zum Seniorenbeirat mit dem hessischen Kommunalwahlrecht zu harmonisieren und eine rechtskonforme Wahl zu gewährleisten.

Lösung

Die vorliegende Satzung adressiert die aufgeworfenen Probleme, indem sie die Regelungen für den Seniorenbeirat in die Form einer Satzung gießt. Die Satzung regelt die Aufgaben des Beirats (§ 1), seinen Geschäftsgang (§§ 2 f.) sowie die Wahlordnung (§§ 4 ff.). Hinsichtlich des Geschäftsgangs und der Wahlordnung orientiert sich der Entwurf maßgeblich an den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung bzw. des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, auf die jeweils ergänzend Bezug genommen wird. Soweit Abweichungen bestehen, dienen diese in erster Linie der Vereinfachung.

Gegenüber der früheren Regelung in der Geschäftsordnung werden einzelne Fristen während der Wahlvorbereitung verlängert, um dem Wahlamt mehr Zeit zu geben bspw. Stimmzettel zu beschaffen oder den Wahlausschuss vorzubereiten.

Weiteres Vorgehen

Die Satzung ist im Falle eines positiven Beschlusses auszufertigen und bekanntzumachen.

Alternativen

Eine Ablehnung der Vorlage hätte zur Folge, dass gegenwärtig keine rechtliche Grundlage für einen Seniorenbeirat existiert.

Kosten/Folgekosten

Hinsichtlich der Kosten tritt keine Änderung gegenüber der aktuell gültigen Rechtslage ein.

Finanzierung/Fördermittel

Für die Arbeit des Seniorenbeirates müssen im Haushalt adäquate Finanzmittel vorgesehen werden. Die Kosten für die Durchführung von Wahlen werden aus dem Budget des Fachbereichs Bürgerservice, Einbürgerung, Migration und Wahlen gedeckt.

Auswirkungen auf das Klima

keine

Anlagen:

Anlage 1: Satzung für den Seniorenbeirat

Anlage 2: Synopse Satzung Seniorenbeirat

Rüsselsheim am Main, 12.08.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister